



Merkblatt „Offenes Feuer“

Die Anlässe für ein Feuer im Freien sind vielfältig. Von der Brauchtumpflege (Johannisfeuer, Osterfeuer, ...) über private Anlässe bis hin zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Privatgärten. Damit dies auch ohne Ärger oder Gefahr gelingt, sind Regeln, Vorschriften und Gesetze zu beachten.

Besondere Regeln innerorts

Pflanzliche Abfälle dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (z.B. durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren) gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ist auszuschließen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle über den Grüngutsammelplatz zu entsorgen.

→ **Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen innerorts ist nicht zulässig.**

Regelungen außerorts

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsstelle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Grundstücke ist auszuschließen.

Im Freien darf ein Feuer nur angezündet werden, wenn dadurch für die Umgebung keine Gefahr entstehen kann!

Zur Abschätzung der jeweils herrschenden Feuergefahr gibt der Deutsche Wetterdienst vom 01. März bis 31. Oktober tagesaktuell den Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) und den Grasland-Feuerindex (GLFI) bekannt. Anhand verschiedener Einflussgrößen (u.a. Temperatur, relative Luftfeuchte, Niederschlag, Windgeschwindigkeit und Streufeuchte) wird die Brandgefahr berechnet. Die Brandgefahr wird in Gefährdungstufen angegeben:

1	2	3	4	5
Sehr geringe Gefahr	Geringe Gefahr	Mittlere Gefahr	Hohe Gefahr	Sehr hohe Gefahr

Bitte informieren Sie sich über die tagesaktuelle Waldbrandsituation. Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) ist kein offenes Feuer zu entzünden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Folgende Punkte sind beim Verbrennen außerorts zu beachten:

- Das Verbrennen von Gartenabfällen ist innerhalb geschlossener Ortschaften generell nicht erlaubt. Außerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile darf es nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8 Uhr bis 18 Uhr vorgenommen werden.
- Feuermachen auf öffentlichen Flächen ist nur an den offiziellen, fest eingerichteten Feuerstellen auf den Grillplätzen erlaubt.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist von zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche ist ein Bearbeitungstreifen in angemessener Breite zu ziehen, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Spezielle Hinweise

- Beachten Sie den Funkenflug und die Rauchausbreitung. Bei störender Beeinträchtigung der Umgebung durch Rauch oder Funken ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert werden. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Hinweise der Feuerwehr

- Ein Nutzfeuer bedarf keiner Anmeldung bei der Feuerwehr, da diese keine Nutzfeuer genehmigen können bzw. dürfen.
- Die Feuerwehr ist bei jedem Notruf bzw. jeder Alarmierung immer verpflichtet auszurücken. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um ein vorher gemeldetes Feuer handelt oder nicht. Auch die Leitstelle macht an dieser Stelle keinen Unterschied und führt immer eine Alarmierung der Feuerwehr durch.

Einzuhaltende Abstände

Zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderliche Abstände sind mindestens einzuhalten:

- 100 m zu Waldrändern (Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes) und zu leichtentzündbaren Stoffen.
- 5 m zu Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen.
- 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen.

Rechtsgrundlage - Verordnungen und Gesetze

- Ratgeber Freizeit und Natur
Rechtliche Hinweise zum Grill- Lager- und Traditionsfeuer in der freien Natur
https://www.stmuvm.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/feuer_recht.htm
Ratgeber des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)
<https://www.abfallratgeber.bayern.de/>
-> Vorschriften Bayern: PflAbfV
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB>
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG>